

TE Bwvg Beschluss 2016/7/7 W210 2102781-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2016

Entscheidungsdatum

07.07.2016

Norm

AVG 1950 §37

AVG 1950 §39 Abs2

AVG 1950 §45 Abs1

AVG 1950 §45 Abs2

AVG 1950 §60

AVG 1950 §64a

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §1

MOG 2007 §19 Abs7

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §15 Abs2

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 37 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 39 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 60 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 64a gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W210 2102781-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, BNr. XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.01.2013, AZ XXXX, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 28.08.2014, AZ XXXX betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2011, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von

römisch 40 , BNr. römisch 40 , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.01.2013, AZ römisch 40 , in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 28.08.2014, AZ römisch 40 betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2011, beschlossen:

A)

I. Die Beschwerdeverentscheidung vom 28.08.2014, AZ XXXX, wird aufgehobenrömisch eins. Die Beschwerdeverentscheidung vom 28.08.2014, AZ römisch 40 , wird aufgehoben.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid vom 30.01.2013, AZ XXXX, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.römisch zwei. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid vom 30.01.2013, AZ römisch 40 , behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom 11.04.2011 stellte der Beschwerdeführer, BNr. XXXX, einen Mehrfachantrag-Flächen und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2011. Er ist Auftreiber auf die Almen mit den BNrn. XXXX, XXXX und XXXX, für die ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen für die Einheitliche Betriebsprämie 2011 gestellt wurden.1. Mit Eingabe vom 11.04.2011 stellte der Beschwerdeführer, BNr. römisch 40 , einen Mehrfachantrag-Flächen und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2011. Er ist Auftreiber auf die Almen mit den BNrn. römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , für die ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen für die Einheitliche Betriebsprämie 2011 gestellt wurden.

2. Mit Bescheid vom 30.12.2011, AZ XXXX, wurde die Einheitliche Betriebsprämie für die beantragten Flächen für das Jahr 2011 im Ausmaß von EUR XXXX gewährt.2. Mit Bescheid vom 30.12.2011, AZ römisch 40 , wurde die Einheitliche Betriebsprämie für die beantragten Flächen für das Jahr 2011 im Ausmaß von EUR römisch 40 gewährt.

3. Am 25.10.2012 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer unterzeichnete den diesbezüglichen "Kurzbericht zur Vor-Ort-Kontrolle Flächen".3. Am 25.10.2012 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer unterzeichnete den diesbezüglichen "Kurzbericht zur Vor-Ort-Kontrolle Flächen".

4. Mit Bescheid vom 30.01.2013, AZ XXXX, wurde der oben genannte Bescheid aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2012 abgeändert und die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 in Höhe von EUR XXXX gewährt. Es ergab sich eine Rückforderung. Kürzungen oder Ausschlüsse wurden nicht vorgenommen.4. Mit Bescheid vom 30.01.2013, AZ römisch 40 , wurde der oben genannte Bescheid aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2012 abgeändert und die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 in Höhe von EUR römisch 40 gewährt. Es ergab sich eine Rückforderung. Kürzungen oder Ausschlüsse wurden nicht vorgenommen.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.02.2013, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, Berufung (nunmehr Beschwerde).

6. Am 25.10.2013 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX ebenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem zuständigen Almbewirtschafter am 31.10.2013 zur Stellungnahme übermittelt.6. Am 25.10.2013 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 ebenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem zuständigen Almbewirtschafter am 31.10.2013 zur Stellungnahme übermittelt.

7. Am 29.01.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der

Landwirtschaftskammer Tirol hinsichtlich der Alm mit der BNr. XXXX ein.7. Am 29.01.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Landwirtschaftskammer Tirol hinsichtlich der Alm mit der BNr. römisch 40 ein.

8. Am 12.02.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Erklärung der Landwirtschaftskammer Tirol gemäß Beschluss der Task Force Almen für Flächenabweichungen bis 10 % bzw. einer pro-rata-Stufe" hinsichtlich der Alm mit der BNr. XXXX ein.8. Am 12.02.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Erklärung der Landwirtschaftskammer Tirol gemäß Beschluss der Task Force Almen für Flächenabweichungen bis 10 % bzw. einer pro-rata-Stufe" hinsichtlich der Alm mit der BNr. römisch 40 ein.

9. Mit Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ XXXX, in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet, wurde die Einheitliche Betriebsprämie 2011 aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 für das Jahr 2011 mit EUR XXXX festgesetzt und eine Flächensanktion in Höhe von EUR XXXX verhängt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR XXXX. In der Begründung wurde darüber hinaus angeführt, dass gemäß Art. 73 Abs. 1 der VO 1122/2009 bei der Alm mit der BNr. XXXX eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolge.9. Mit Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ römisch 40 , in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet, wurde die Einheitliche Betriebsprämie 2011 aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 für das Jahr 2011 mit EUR römisch 40 festgesetzt und eine Flächensanktion in Höhe von EUR XXXX verhängt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR römisch 40 . In der Begründung wurde darüber hinaus angeführt, dass gemäß Artikel 73, Absatz eins, der VO 1122 aus 2009, bei der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolge.

10. Mit Schriftsatz vom 11.09.2014, eingelangt bei der belangten Behörde am 15.09.2014, stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie, den Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abzuändern und der Beschwerde aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen.

11. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

12. Der Akt wurde infolge des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 24.03.2016 am 29.04.2016 der Gerichtsabteilung W210 zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Eingabe vom 11.04.2011 stellte der Beschwerdeführer, BNr. XXXX, einen Mehrfachantrag-Flächen und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2011. Er ist Auftreiber auf die Almen mit den BNr. XXXX, XXXX und XXXX, für die ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen für die Einheitliche Betriebsprämie 2011 gestellt wurden. Dem Antrag des Beschwerdeführers wurde stattgegeben, die Einheitliche Betriebsprämie mit Bescheid vom 30.12.2011, AZ XXXX, für das Jahr 2011 im Ausmaß von EUR XXXX gewährt.Mit Eingabe vom 11.04.2011 stellte der Beschwerdeführer, BNr. römisch 40 , einen Mehrfachantrag-Flächen und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Jahr 2011. Er ist Auftreiber auf die Almen mit den BNr. römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , für die ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen für die Einheitliche Betriebsprämie 2011 gestellt wurden. Dem Antrag des Beschwerdeführers wurde stattgegeben, die Einheitliche Betriebsprämie mit Bescheid vom 30.12.2011, AZ römisch 40 , für das Jahr 2011 im Ausmaß von EUR römisch 40 gewährt.

Am 25.10.2012 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer unterzeichnete den diesbezüglichen Kurzbericht zur Vor-Ort-Kontrolle Flächen.Am 25.10.2012 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer unterzeichnete den diesbezüglichen Kurzbericht zur Vor-Ort-Kontrolle Flächen.

Mit Bescheid vom 30.01.2013, AZ XXXX, wurde der oben genannte Bescheid abgeändert und die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 in Höhe EUR XXXX gewährt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR XXXX. Kürzungen oder Ausschlüsse wurden nicht vorgenommen. In der Begründung wurde eine Differenzfläche von 0,47 ha ausgewiesen und ausgeführt, dass anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2012 Flächenabweichungen bis höchstens 3 % und maximal 2 ha festgestellt wurden. Die aufschiebende Wirkung der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid wurde von der Behörde nicht ausgeschlossen.Mit Bescheid vom 30.01.2013, AZ römisch 40 ,

wurde der oben genannte Bescheid abgeändert und die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 in Höhe EUR römisch 40 gewährt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR römisch 40 . Kürzungen oder Ausschlüsse wurden nicht vorgenommen. In der Begründung wurde eine Differenzfläche von 0,47 ha ausgewiesen und ausgeführt, dass anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2012 Flächenabweichungen bis höchstens 3 % und maximal 2 ha festgestellt wurden. Die aufschiebende Wirkung der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid wurde von der Behörde nicht ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.02.2013, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, Berufung (nunmehr Beschwerde).

Am 25.10.2013 fand auf der Alm mit der BNr. XXXX ebenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem zuständigen Almbewirtschafter am 31.10.2013 zur Stellungnahme übermittelt. Am 25.10.2013 fand auf der Alm mit der BNr. römisch 40 ebenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle statt, im Zuge derer Flächenabweichungen festgestellt wurden. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem zuständigen Almbewirtschafter am 31.10.2013 zur Stellungnahme übermittelt.

Am 29.01.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" hinsichtlich der Alm mit der BNr. XXXX ein, mit der die Landwirtschaftskammer Tirol bestätigte, dass die betreffende Almfutterfläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almlauftrags nach den Vorgaben der AMA ermittelt wurde und die Flächenabweichung für den Beschwerdeführer und die Landwirtschaftskammer nicht erkennbar war. Am 29.01.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" hinsichtlich der Alm mit der BNr. römisch 40 ein, mit der die Landwirtschaftskammer Tirol bestätigte, dass die betreffende Almfutterfläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almlauftrags nach den Vorgaben der AMA ermittelt wurde und die Flächenabweichung für den Beschwerdeführer und die Landwirtschaftskammer nicht erkennbar war.

Am 12.02.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Erklärung gemäß Beschluss der Task Force Almen für Flächenabweichungen bis 10 % bzw. einer pro-rata-Stufe" hinsichtlich der Alm mit der BNr. XXXX ein, mit der die Landwirtschaftskammer Tirol bestätigte, dass die betreffende Almfutterfläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almlauftrags nach den Vorgaben der AMA ermittelt wurde und die Flächenabweichung für den Landwirt und die Landwirtschaftskammer nicht erkennbar war. Weiters wird bestätigt, dass die Flächenabweichung dabei höchstens eine pro-rata-Stufe umfasst. Am 12.02.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Erklärung gemäß Beschluss der Task Force Almen für Flächenabweichungen bis 10 % bzw. einer pro-rata-Stufe" hinsichtlich der Alm mit der BNr. römisch 40 ein, mit der die Landwirtschaftskammer Tirol bestätigte, dass die betreffende Almfutterfläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almlauftrags nach den Vorgaben der AMA ermittelt wurde und die Flächenabweichung für den Landwirt und die Landwirtschaftskammer nicht erkennbar war. Weiters wird bestätigt, dass die Flächenabweichung dabei höchstens eine pro-rata-Stufe umfasst.

Hierfür wurden folgende Gründe angeführt:

* Die maßgeblichen Hofkarten für den Bezirk Lienz haben bis zur Befliegung 2012 (verfügbar ab Sommer 2013) eine ausgesprochen schlechte Qualität ausgewiesen. Dies wurde vom IRD im Rahmen von Kontrollen an der Bezirkslandwirtschaftskammer mehrfach bestätigt.

* Die geringe Bildschärfe, die schwachen Kontraste und die unausgeprägte Farbgebung bedingen, dass unproduktive Pflanzenbestände wie Zwergsträucher nicht von Almfutterflächen unterscheidbar sind bzw. dass der Versteinerungs- und Überschirmungsgrad nicht in entsprechendem Ausmaß einschätzbar war.

Mit dem Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ XXXX, in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet, wurde die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 mit EUR XXXX festgesetzt und eine Flächensanktion in Höhe von EUR XXXX verhängt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR XXXX. In der Begründung wurde eine Differenzfläche von 1,76 ha ausgewiesen. Der Bescheid enthielt u.a. folgende Begründung: Da anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt wurden, musste der Beihilfebetrug um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelte Abweichung bewirkt eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis. Gemäß Art. 73 Abs. 1 der VO 1122/2009 erfolgt bei der Alm mit der BNr. XXXX eine Richtigstellung ohne Sanktion. Mit

dem Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ römisch 40 , in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet, wurde die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 mit EUR römisch 40 festgesetzt und eine Flächensanktion in Höhe von EUR römisch 40 verhängt. Es ergab sich eine Rückforderung in Höhe von EUR römisch 40 . In der Begründung wurde eine Differenzfläche von 1,76 ha ausgewiesen. Der Bescheid enthielt u.a. folgende Begründung: Da anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt wurden, musste der Beihilfebetrug um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelte Abweichung bewirkt eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, der VO 1122 aus 2009, erfolgt bei der Alm mit der BNr. römisch 40 eine Richtigstellung ohne Sanktion.

Der Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ XXXX, wurde dem Beschwerdeführer am 01.09.2014 zugestellt. Der Abänderungsbescheid vom 28.08.2014, AZ römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer am 01.09.2014 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 11.09.2014, eingelangt bei der belangten Behörde am 15.09.2014, stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag.

Es konnte nicht festgestellt werden, welche Flächen zur Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2011 heranzuziehen sind.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 im tatsächlich gebührenden Ausmaß zugeteilt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Alle Feststellungen beruhen auf den von der belangten Behörde elektronisch übermittelten Aktenstücken sowie aus den Eingaben des Beschwerdeführers im Verfahren. Aus all diesen Dokumenten ergeben sich insbesondere der Verfahrensverlauf, die beantragten Flächen, sowie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen für die erkennende RichterIn in einwandfreier Weise.

Die Negativfeststellungen resultieren daraus, dass die mit angefochtenem Abänderungsbescheid vom 30.01.2013, AZ XXXX, gewährte Einheitliche Betriebsprämie 2011 und vorgenommene Rückforderung nicht nachvollzogen werden können. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid nach Einbringung des Rechtsmittels abgeändert und dem - in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet - Abänderungsbescheid mit Bezug auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 eine andere Flächenberechnung sowie verringerte anteilige Almfutterfläche zu Grunde gelegt. Da die Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 betreffend die Alm mit der BNr. XXXX erst nach dem angefochtenen Abänderungsbescheid datiert und von einer - im Vergleich zum angefochtenen Abänderungsbescheid - veränderten Differenzfläche ausgeht, kann nicht beurteilt werden, welche Flächen zur Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2011 tatsächlich heranzuziehen sind und ob die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 mit angefochtenem Abänderungsbescheid im tatsächlich gebührenden Ausmaß zugeteilt wurde. Die Negativfeststellungen resultieren daraus, dass die mit angefochtenem Abänderungsbescheid vom 30.01.2013, AZ römisch 40 , gewährte Einheitliche Betriebsprämie 2011 und vorgenommene Rückforderung nicht nachvollzogen werden können. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid nach Einbringung des Rechtsmittels abgeändert und dem - in der Begründung als Beschwerdevorentscheidung bezeichnet - Abänderungsbescheid mit Bezug auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 eine andere Flächenberechnung sowie verringerte anteilige Almfutterfläche zu Grunde gelegt. Da die Vor-Ort-Kontrolle vom 25.10.2013 betreffend die Alm mit der BNr. römisch 40 erst nach dem angefochtenen Abänderungsbescheid datiert und von einer - im Vergleich zum angefochtenen Abänderungsbescheid - veränderten Differenzfläche ausgeht, kann nicht beurteilt werden, welche Flächen zur Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2011 tatsächlich heranzuziehen sind und ob die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 mit angefochtenem Abänderungsbescheid im tatsächlich gebührenden Ausmaß zugeteilt wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß

Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, BGBl. I. Nr. 55/2007 i.d.g.F., können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 55 aus 2007, i.d.g.F., können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MOG 2007 ist die Agrarmarkt Austria zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz, BGBl. 376/1992 i.d.g.F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, i.d.g.F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zum Gegenstand des Verfahrens und zur Aufhebung der Beschwerdeverentscheidung:

Wie aus dem Verfahrensgang ersichtlich, hat die Behörde ihren Bescheid nach Einbringung des Rechtsmittels abgeändert. Aus der Rechtsmittelbelehrung des Abänderungsbescheides, in der auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, ist klar ersichtlich, dass die belangte Behörde eine Beschwerdeverentscheidung erlassen wollte.

Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde war § 64a AVG noch in Kraft, welcher der belangten Behörde eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung einräumte (§ 64a Abs. 1 AVG). Eine, den Regelungen des § 19 Abs. 7 MOG 2007 iVm mit § 14 Abs. 1 VwGVG entsprechende Möglichkeit, wonach der belangten Behörde seit 01.01.2014 zur Erlassung der Beschwerdeverentscheidung vier Monate ab Einbringung der Beschwerde zur Verfügung stehen, gab es vor 01.01.2014 nicht. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde war Paragraph 64 a, AVG noch in Kraft, welcher der belangten Behörde eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung einräumte (Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG). Eine, den Regelungen des Paragraph 19, Absatz 7, MOG 2007 in Verbindung mit mit Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG entsprechende Möglichkeit, wonach der belangten Behörde seit 01.01.2014 zur Erlassung der Beschwerdeverentscheidung vier Monate ab Einbringung der Beschwerde zur Verfügung stehen, gab es vor 01.01.2014 nicht.

Gemäß § 15 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der

Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat oder die Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 15, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat oder die Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

Aus der Entstehung der den Vorlageantrag regelnden Gesetzesbestimmung des § 15 VwGVG und den Gesetzesmaterialien ist zu schließen, dass nach Stellung eines Vorlageantrages die Beschwerdeentscheidung nicht außer Kraft tritt, sondern der Bescheid in der durch die Beschwerdeentscheidung geänderten Fassung der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen ist (vgl. dazu etwa Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, § 15 Rz 9; VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Es ist daher grundsätzlich vom Bescheid in der Fassung der Beschwerdeentscheidung auszugehen. Aus der Entstehung der den Vorlageantrag regelnden Gesetzesbestimmung des Paragraph 15, VwGVG und den Gesetzesmaterialien ist zu schließen, dass nach Stellung eines Vorlageantrages die Beschwerdeentscheidung nicht außer Kraft tritt, sondern der Bescheid in der durch die Beschwerdeentscheidung geänderten Fassung der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen ist (vergleiche dazu etwa Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Paragraph 15, Rz 9; VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Es ist daher grundsätzlich vom Bescheid in der Fassung der Beschwerdeentscheidung auszugehen.

Die Beschwerde (vormals Berufung) gegen den Bescheid vom 30.01.2013 wurde am 07.02.2013 unterschrieben und langte am 07.02.2013 bei der belangten Behörde ein. Die Frist zur Erlassung einer Berufungsentscheidung fing somit per 07.02.2013 zu laufen an und endete spätestens am 07.04.2013. Die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung einer Berufungsentscheidung endete mit diesem Datum (vgl. dazu VwGH 4.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 8). Die Beschwerdeentscheidung vom 28.08.2014 wurde somit von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist schon aus diesem Grund rechtswidrig. Die Beschwerde (vormals Berufung) gegen den Bescheid vom 30.01.2013 wurde am 07.02.2013 unterschrieben und langte am 07.02.2013 bei der belangten Behörde ein. Die Frist zur Erlassung einer Berufungsentscheidung fing somit per 07.02.2013 zu laufen an und endete spätestens am 07.04.2013. Die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung einer Berufungsentscheidung endete mit diesem Datum (vergleiche dazu VwGH 4.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 64 a, Rz 8). Die Beschwerdeentscheidung vom 28.08.2014 wurde somit von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist schon aus diesem Grund rechtswidrig.

Unzuständigkeiten - egal welcher Natur - sind vom Gericht in jeder Lage aufzugreifen und durchbrechen den Grundsatz der Bindung an das Beschwerdevorbringen, entsprechende Beschwerdeentscheidungen sind von Amts wegen zu beheben (vgl. § 27 VwGVG vgl. dazu Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 14 K7). Unzuständigkeiten - egal welcher Natur - sind vom Gericht in jeder Lage aufzugreifen und durchbrechen den Grundsatz der Bindung an das Beschwerdevorbringen, entsprechende Beschwerdeentscheidungen sind von Amts wegen zu beheben (vergleiche Paragraph 27, VwGVG vergleiche dazu Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 14, K7).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war somit der Bescheid vom 30.01.2013, gegen den Beschwerde erhoben wurde.

Diese Beschwerde dagegen erweist sich als rechtzeitig und zulässig, ebenso der Vorlageantrag.

Die Beschwerde ist auch begründet.

3.3. Zur Zurückverweisung:

3.3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der Sache:

Art. 19 Abs. 1 sowie 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen

Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (VO (EG) 73/2009), lauten auszugsweise: Artikel 19, Absatz eins, sowie 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (VO (EG) 73 aus 2009),, lauten auszugsweise:

"Artikel 19

Beihilfeanträge

(1) Jeder Betriebsinhaber muss für die Direktzahlungen jedes Jahr einen Antrag einreichen, der gegebenenfalls folgende Angaben enthält:

a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs und im Fall der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 die Anzahl und den Standort der Ölbäume auf der Parzelle,

b) die für die Aktivierung gemeldeten Zahlungsansprüche,

c) alle sonstigen Angaben, die in dieser Verordnung oder von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind.

[...]."

"Artikel 33

Zahlungsansprüche

(1) Betriebsinhaber können die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie

a) Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten haben~~a~~) Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, erhalten haben;

b) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung [...],

erhalten haben.

[...]."

"Artikel 34

Aktivierung von Zahlungsansprüchen je beihilfefähige Hektarfläche

(1) Eine Stützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die Zahlung der darin festgesetzten Beträge.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "beihilfefähige Hektarfläche"

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex060290 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

[...]."

"Artikel 35

Meldung der beihilfefähigen Hektarflächen

(1) Der Betriebsinhaber meldet die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er die seinen Zahlungsansprüchen und den Bedingungen für die Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie für die betreffende Fläche entsprechende Hektarzahl einhält.

[...]."

"Artikel 37

Mehrfachanträge

Für die beihilfefähige Hektarfläche, für die ein Antrag auf Zahlung der einheitlichen Betriebsprämie gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist."

Art. 2 Z 23, 12 Abs. 1, 21, 25, 26 Abs. 1, 57, 58, 73 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30.11.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor lauten: Artikel 2, Ziffer 23, 12, Absatz eins, 21, 25, 26, Absatz eins, 57, 58, 73 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30.11.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor lauten:

"Artikel 2

23. "ermittelte Fläche": Fläche, die allen in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen genügt; im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist die beantragte Fläche nur zusammen mit der entsprechenden Zahl von Zahlungsansprüchen als ermittelte Fläche zu betrachten;"

"Artikel 12

Inhalt des Sammelantrags

(1) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

a) die Identifizierung des Betriebsinhabers;

b) die betreffende(n) Beihilferegelung(en);

c) die Identifizierung der Zahlungsansprüche entsprechend dem Identifizierungs- und Registrierungssystem gemäß Artikel 7 im Rahmen der Betriebsprämienregelung;

d) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

e) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat.

[...]."

"Artikel 26

Allgemeine Grundsätze

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Normen für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden."

"Artikel 57

Berechnungsgrundlage in Bezug auf die angemeldeten Flächen

(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, [...], die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angemeldeten Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angemeldete Fläche berücksichtigt.

(2) Bei einem Beihilfeantrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung gilt Folgendes:

- -Strichaufzählung
ergibt sich eine Abweichung zwischen den angemeldeten Zahlungsansprüchen und der angemeldeten Fläche, so wird für die Berechnung der Zahlung die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt;
- -Strichaufzählung
liegt die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche über der Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, so werden die angemeldeten Zahlungsansprüche auf die Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche gesenkt.

(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, [...], die im Sammelantrag angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 58 und 60 der vorliegenden Verordnung vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

[...] wird jedoch im Falle, dass die Differenz zwischen der ermittelten Gesamtfläche und der [...] angemeldeten Gesamtfläche 0,1 ha oder weniger beträgt, die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt. Für diese Berechnung werden nur Übererklärungen auf Kulturgruppenebene berücksichtigt.

Unterabsatz 2 gilt nicht, wenn diese Differenz mehr als 20 % der für Zahlungen angemeldeten Gesamtfläche beträgt.

[...]."

"Artikel 58

Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von zuviel angemeldeten Flächen

Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegelungen, [...], über der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine flächenbezogene Beihilfe gewährt.

Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission (20) verrechnet. Kann der Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß dem genannten Artikel verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert. Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 885 aus 2006, der Kommission (20) verrechnet. Kann der Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß dem genannten Artikel verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

[...]."

"Artikel 73

Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

(1) Die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der

Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.(1) Die in den Kapiteln römisch eins und römisch zwei vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

(2) Die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die betreffenden Teile des Beihilfeantrags, wenn der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.(2) Die in den Kapiteln römisch eins und römisch zwei vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die betreffenden Teile des Beihilfeantrags, wenn der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.

Die nach Unterabsatz 1 erfolgte Mitteilung des Betriebsinhabers führt zu einer Anpassung des Beihilfeantrags an die tatsächliche Situation.

[...]."

"Artikel 80

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 2 berechneten Zinsen verpflichtet.

[...]

(3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist."

Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften lautet:Artikel 3, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften lautet:

"Artikel 3

(1) Die Verjährungsfrist für die Verfolgung beträgt vier Jahre ab Begehung der Unregelmäßigkeit nach Artikel 1 Absatz 1. Jedoch kann in den sektorbezogenen Regelungen eine kürzere Frist vorgesehen werden, die nicht weniger als drei Jahre betragen darf.

Bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Bei den mehrjährigen Programmen läuft die Verjährungsfrist auf jeden Fall bis zum endgültigen Abschluß des Programms.

Die Verfolgungsverjährung wird durch jede der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder eine Unterbrechung bewirkenden Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung tritt jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine Frist, die doppelt so lang ist wie die Verjährungsfrist, abläuft, ohne daß die zuständige Behörde eine Sanktion verhängt hat; ausgenommen sind die Fälle, in denen das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 ausgesetzt worden ist."

§ 8i Abs. 1 MOG 2007 lautet:Paragraph 8 i, Absatz eins, MOG 2007 lautet:

"Regelung für Auftreiber auf gemeinschaftlich genutzte Futterflächen

§ 8i (1) Betriebsinhabern, die auf gemeinschaftlich genutzte Almen und Weiden Tiere auftreiben, wird die beihilfefähige Fläche entsprechend dem Anteil der von ihnen jeweils aufgetriebenen Tiere zugerechnet. Gemäß Art. 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 [...] finden Kürzungen und Ausschlüsse keine Anwendung, wenn für den auftreibenden Betriebsinhaber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen hätten können."Paragraph 8 i, (1) Betriebsinhabern, die auf gemeinschaftlich genutzte Almen und Weiden Tiere auftreiben, wird die beihilfefähige Fläche entsprechend dem Anteil der von ihnen jeweils aufgetriebenen Tiere zugerechnet. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, [...] finden Kürzungen und Ausschlüsse keine Anwendung, wenn für den auftreibenden Betriebsinhaber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen hätten können."

3.3.2. Zur Zurückverweisung:

Gemäß den §§ 37 und 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde - ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht - den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von Amts wegen zu ermitteln (vgl. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar dazulegen (§ 45 Abs. 1 und 2, § 60 AVG).Gemäß den Paragraphen 37 und 39 Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde - ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht - den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von Amts wegen zu ermitteln (vergleiche VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar dazulegen (Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 60, AVG).

Im gegenständlichen Fall wurde der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt. Aus dem Umstand, dass nach Erlassung des angefochtenen Abänderungsbescheides eine weitere Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wurde, die eine veränderte Flächenfeststellung ergab und von der belangten Behörde der Beschwerdeentscheidung zu Grunde gelegt wurde, ergibt sich, dass diese ihren Berechnungen nun andere Werte zugrunde legen würde. Jedoch geht daraus nicht hervor, welcher Wert aufgrund welcher neuen Ermittlungsergebnisse oder Urkunden zu ändern ist. Vielmehr wird lediglich das Ergebnis computergeneriert übermittelt. Auch ergibt sich nicht, in welcher Höhe die Einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2011 nun zu gewähren sein wird.

Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestätigungen der Landwirtschaftskammern auf ihre Plausibilität und ihre Eignung zu prüfen, mangelndes Verschulden in Bezug auf Art. 73 VO (EG) 1122/2009 zu belegen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass es am Beschwerdeführer gelegen ist, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der Digitalisierung auf die konkrete Beschaffenheit der Flächen vor Ort, die nur ihm selbst bzw. seinem Vertreter bekannt sein kann, hinzuweisen. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim Antragsteller. Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestätigungen der Landwirtschaftskammern auf ihre Plausibilität und ihre Eignung zu prüfen, mangelndes Verschulden in Bezug auf Artikel 73, VO (EG) 1122 aus 2009, zu belegen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass es am Beschwerdeführer gelegen ist, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der Digitalisierung auf die konkrete Beschaffenheit der Flächen vor Ort, die nur ihm selbst bzw. seinem Vertreter bekannt sein kann, hinzuweisen. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim Antragsteller.

Schon daraus ergibt sich, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzureichend ermittelt wurde.

Gemäß § 28. Abs. 3 VwGVG kann das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheide an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (§ 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG).Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG kann das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss

aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheide an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (Paragraph 28, Absatz 3, letzter Satz VwGVG).

In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt notwendigen Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden (§ 28 Abs. 2 VwGVG). Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des neuen Sachverhalts. In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt notwendigen Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden (Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG). Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des neuen Sachverhalts.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit dem mit Vorlageantrag gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, zumal die aufschiebende Wirkung der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den angefochtenen Abänderungsbescheid von der belangten Behörde nicht gemäß § 64 Abs. 2 AVG (bzw. nunmehr § 13 Abs. 2 VwGVG) ausgeschlossen wurde und dem rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Vorlageantrag somit gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit dem mit Vorlageantrag gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, zumal die aufschiebende Wirkung der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den angefochtenen Abänderungsbescheid von der belangten Behörde nicht gemäß Paragraph 64, Absatz 2, AVG (bzw. nunmehr Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG) ausgeschlossen wurde und dem rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Vorlageantrag somit gemäß Paragraph 15, Absatz 2, VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Berufung (nunmehr Beschwerde) angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dem steht auch der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Berufung (nunmehr Beschwerde) angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dem steht auch der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

3.4. Zu B) zur Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Die Grundlage der Zurückverweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im konkreten Einzelfall.

Schlagworte

beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Berufungsvorentscheidung, Bescheidabänderung, Beschwerde vorentscheidung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Entscheidungsfrist, Ermittlungspflicht, ersatzlose Behebung, Flächenabweichung, Fristablauf, Fristüberschreitung, Fristversäumung, INVEKOS, Kassation, Kontrolle, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Mitwirkungspflicht, Plausibilität, Prämienfähigkeit,

Prämiengewährung, Rückforderung, unzuständige Behörde,
Unzuständigkeit, Verjährung, Verjährungsfrist, Verschulden,
Verspätung, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung,
Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W210.2102781.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at